


// Landesrechtsstelle Hessen //


Stand: August 2023

Beamtenversorgung – Ein Einstieg

Mit den nachstehenden Informationen soll der Versuch unternommen werden, eine kleine Hilfe zum Verständnis des hessischen Beamtenversorgungsrechts zu bieten. Die konkreten Berechnungsgrundlagen befinden sich ab Seite 5.


Beamtinnen und Beamte, die vor dem 31. Dezember 1991 in das Beamtenverhältnis auf Probe berufen wurden, finden die entsprechenden Erläuterungen hier:

 Info: [Beamtenversorgung – Berechnung leicht\(er\) gemacht](#)

 Alle Informationen aus der Landesrechtsstelle finden sich unter www.gew-hessen.de im Mitgliederbereich/ Login

Versorgung berechnen lassen

Beamtinnen und Beamte in Hessen haben einen Anspruch auf eine Versorgungsauskunft durch das Regierungspräsidium Kassel. Diese Auskunft kann auf dem Dienstweg oder direkt beim Regierungspräsidium beantragt werden. Auf der Internetseite des Regierungspräsidiums befindet sich ein entsprechendes Antragsformular.

 <https://rp-kassel.hessen.de/personaldienstleistungen/beamtenversorgung>

Dort kann auch eine Auskunft über das Altersgeld, das unter bestimmten Voraussetzungen nach einem Antrag auf Entlassung aus dem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit gezahlt wird, beantragt werden.

 Info: [Entlassung aus dem Beamtenverhältnis/ Altersgeld](#)

Des Weiteren können sich Mitglieder der GEW Hessen an ihre Kreis- oder Bezirksverbände wenden, um sich diese Versorgungsauskunft erläutern und Hochrechnungen erstellen zu lassen.

 www.gew-hessen.de/recht/rechtsberatung-vor-ort/

Bei konkreten rechtlichen Fragen zum Versorgungsrecht steht selbstverständlich die Landesrechtsstelle gerne zur Verfügung.

Allgemeines

Wartezeit


Der Anspruch auf versorgungsrechtliches Ruhegehalt („Pension“) entsteht nach einer Wartezeit von **fünf Jahren** (§ 4 HBeamtVG). Für diese Wartezeit zählen die Dienstjahre ab der Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe, aber auch der Vorbereitungsdienst (Referendariat) und der Wehr- oder Ersatzdienst. Zur Wartezeit zählen auch Tätigkeiten im öffentlichen Schuldienst, die zu der Ernennung in das Beamtenverhältnis geführt haben. Im Schulbereich sind dies Beschäftigungen als Lehrkraft in einem Arbeitsverhältnis an einer öffentlichen Schule, wenn sich das Beamtenverhältnis unmittelbar daran anschließt.

Nach den gesetzlichen Regelungen verlängert sich bei einer Teilzeit, Beurlaubung oder bei Inanspruchnahme von Elternzeit die Wartezeit entsprechend. Mittlerweile liegen aber Urteile verschiedener Verwaltungsgerichte vor, die ausführen, dass Teilzeit wie Vollzeit für die Wartezeit berücksichtigt werden muss, da ansonsten eine Diskriminierung Teilzeitbeschäftigter vorliege.

Wer die Wartezeit nicht erfüllt, wird nicht pensioniert, sondern aus dem Beamtenverhältnis entlassen. Etwas anderes gilt nur bei einer Dienstunfähigkeit, die auf einen anerkannten Dienstunfall zurückzuführen ist.


Dienstunfähigkeit

Bei aktueller Dienstunfähigkeit, also bei Krankheit, haben Beamtinnen und Beamte – im Gegensatz zu Tarifbeschäftigten – einen zeitlich unbegrenzten Anspruch auf Weiterzahlung der Dienstbezüge. Wenn Beamtinnen und Beamte auf Lebenszeit, die die Wartezeit erfüllt haben, dauerhaft dienstunfähig werden, werden sie in den Ruhestand versetzt („pensioniert“). Von einer dauerhaften Dienstunfähigkeit ist in der Regel auszugehen, wenn in einem Zeitraum von einem halben Jahr in einem Umfang von mindestens drei Monaten eine (aktuelle) Dienstunfähigkeit vorlag und nicht damit gerechnet werden kann, dass innerhalb eines weiteren halben Jahres die Wiederherstellung der Dienstfähigkeit erfolgt.

 Info: [Pensionierung wegen Dienstunfähigkeit](#)


Krankenversicherung/ Beihilfe

Die Beiträge zur Krankenversicherung sind auch von Ruhestandsbeamtinnen und -beamten selbst zu entrichten. Der Bemessungssatz für privat Krankenversicherte erhöht sich um 10 Prozentpunkte. An der Sachleistungsbeihilfe für freiwillig gesetzlich Versicherte ändert sich nichts.

 Infos: [Beamtinnen und Beamte im Ruhestand – Eine Information für unsere „Neuen“ Krankenversicherung und Beihilfe](#)

Reaktivierung

Beamtinnen und Beamte können bei einer vorzeitigen Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit unter bestimmten Voraussetzungen wieder in den Dienst zurückkehren. Bei der erneuten Pensionierung werden die Betroffenen vor verschlechternden Änderungen im Beamtenversorgungsrecht geschützt. Den Betroffenen wird der vor der Reaktivierung bezogene Betrag des Ruhegehalts garantiert.

 Info: [Pensionierung wegen Dienstunfähigkeit](#)

Beamtinnen und Beamte auf Probe

Wer während des Beamtenverhältnisses auf Probe dauerhaft dienstunfähig wird, wird grundsätzlich nicht pensioniert, sondern aus dem Beamtenverhältnis entlassen. Es steht aber im Ermessen des Dienstherrn, auch eine dienstunfähige Beamtin oder einen dienstunfähigen Beamten auf Probe in den Ruhestand zu versetzen (§ 28 Beamtenstatusgesetz). Gründe hierfür können sein

- fachliche Bewährung wurde bereits festgestellt
- lange Dienstzeit (ggf. auch im Rahmen von Arbeitsverträgen)
- wirtschaftliche Härte.

Voraussetzung ist aber, dass die versorgungsrechtliche Wartezeit von fünf Jahren erfüllt ist.


Beamtinnen und Beamte auf Probe, die aus dem Beamtenverhältnis ausscheiden, werden in der gesetzlichen Rentenversicherung nachversichert, wenn überwiegend wahrscheinlich ist, dass innerhalb von zwei Jahren keine erneute Ernennung in ein Beamtenverhältnis erfolgt. Die

Nachversicherung wird durch den Dienstherrn veranlasst und erfolgt bei der Deutschen Rentenversicherung (DRV). Die Beiträge zur Versicherung werden allein vom Dienstherrn getragen. Eine Nachversicherung in der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes (Betriebsrente) erfolgt nicht. Es besteht auch kein Anspruch auf Altersgeld.

Entlassung

Entlassung auf eigenen Antrag (§ 29 Abs. 1 und Abs. 2 HBG)

Beamtinnen und Beamte können jederzeit einen Antrag auf Entlassung stellen. Für die Entlassung auf Antrag gibt es keine „Frist“. Die Entlassung kann zu jedem gewünschten Zeitpunkt beantragt werden. Die Entlassung kann allerdings hinausgeschoben werden, bis die Beamtin oder der Beamte „die ihm übertragenen Aufgaben ordnungsgemäß erledigt hat“. Außerhalb des Schuldienstes- oder Hochschuldienstes maximal um drei Monate. Bei Lehrkräften kann die Entlassung bis zum Ende des laufenden Schulhalbjahres, bei Hochschullehrkräften des laufenden Semesters, hinausgeschoben werden.

 Wir empfehlen daher, den Antrag möglichst sechs Monate, spätestens drei Monate vor Ende des Schulhalbjahres bzw. des Semesters zu stellen.

Der Antrag muss schriftlich auf dem Dienstweg gestellt werden und kann, solange die Entlassungsverfügung noch nicht zugegangen ist, innerhalb von zwei Wochen nach Eingang beim Dienstvorgesetzten zurückgenommen werden. Mit Zustimmung der Entlassungsbehörde (z.B. des Schulamts) ist die Rücknahme auch noch danach möglich.

Entlassung von Amts wegen (§ 23 BeamtStG, § 29 Abs.3 HBG)

Eine Entlassung kann auch auf Veranlassung des Dienstherrn erfolgen, vor allem, wenn in der Probezeit keine fachliche Bewährung festgestellt werden kann oder die gesundheitliche Eignung für die Lebenszeitverbeamtung verneint wird.

Für die Entlassung gelten für den Dienstherrn grundsätzlich folgende Fristen:

Bei einer Beschäftigungszeit von

- bis zu drei Monaten = zwei Wochen zum Monatschluss
- mehr als drei Monaten = sechs Wochen zum Schluss eines Kalendervierteljahres.

Altersgeld

Für Beamtinnen und Beamte auf Lebenszeit, die auf eigenen Antrag aus dem Beamtenverhältnis entlassen werden, wurde mit dem 1. März 2014 das Altersgeld eingeführt. Statt durch die Nachversicherung einen Rentenanspruch erhalten diese Beamtinnen und Beamten in der Regel einen „Pensionsanspruch light“.

 Info: **Entlassung aus dem Beamtenverhältnis/ Altersgeld**

Übergangsgeld

Nach einer Entlassung wird zunächst ein **Übergangsgeld** gezahlt (§ 19 HBeamtVG). Dieses wird jedoch nicht gezahlt, wenn die Entlassung selbstverschuldet ist, zum Beispiel wenn sie auf eigenen Antrag erfolgt. Keine selbstverschuldete Entlassung liegt bei Nichtbewährung während der Probezeit oder bei Dienstunfähigkeit vor. Es wird nicht für die Zeit gezahlt, für die ein Unterhaltsbeitrag bewilligt wurde. Dieser sollte daher erst im Anschluss beantragt werden, wenn dies günstiger ist.

Die Höhe des Übergangsgeldes richtet sich nach der Beschäftigungszeit und beträgt bei vollendeter einjähriger Beschäftigungszeit das Einfache, für jedes weitere volle Beschäftigungsjahr die Hälfte der Dienstbezüge des letzten Monats, maximal jedoch das Sechsfache. Es wird nicht in einer Summe, sondern monatlich wie „normale“ Dienstbezüge gezahlt.

Unterhaltsbeitrag

Liegt eine **Entlassung aufgrund von Dienstunfähigkeit** oder wegen Erreichens der Regelaltersgrenze vor, kann außerdem **auf Antrag ein Unterhaltsbeitrag** gezahlt werden (§ 16 HBeamtVG). Dieser wird nicht für die Monate gezahlt, in denen Übergangsgeld gezahlt wird. Daher sollte es erst für die Zeit nach Ende der Zahlung des Übergangsgelds beantragt werden.

Anders als das Ruhegehalt ist der Unterhaltsbeitrag „subsidiär“. D.h., er wird nur gezahlt, soweit die wirtschaftlichen Verhältnisse keine ausreichende Absicherung bieten. Ein möglicher Anspruch auf Arbeitslosengeld II (Hartz IV) ist dabei aber unbeachtlich. Der Unterhaltsbeitrag kann bis zur Höhe des (fiktiven) Ruhegehaltsanspruchs gezahlt werden. Höhe und Dauer richten sich nach den persönlichen finanziellen Verhältnissen und der zurückgelegten Dienstzeit. Wer einen Unterhaltsbeitrag erhält, behält in der Regel den Anspruch auf Beihilfe. Betroffene sollten dies unbedingt direkt mit der Beihilfestelle klären!

Erfolgt eine Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung, soll die Entscheidung über den Unterhaltsbeitrag erst danach getroffen werden. Wer einen Anspruch auf gesetzliche Rente hat, erhält auf Antrag einen Vorschuss auf diese Rente durch den Dienstherrn.

Krankenversicherung und Beihilfe

Aufwendungen, die bis zum Ende des Beamtenverhältnisses entstehen, sind beihilfefähig. Nach Ende des Beamtenverhältnisses müssen sich die Betroffenen zu 100 % „versichern“. Wer bisher Mitglied in der privaten Krankenversicherung war, muss also den Tarif entsprechend anpassen. Wer bisher freiwillig krankenversichert war, kann diese Versicherung weiterführen, solange keine Pflichtversicherung greift.

Pflichtmitglied in der gesetzlichen Krankenversicherung wird nur, wer entweder eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung aufnimmt, Arbeitslosengeld I bezieht oder über die Ehegattin oder den Ehegatten gesetzlich familienversichert ist.

Arbeitslosengeld

Während eines Beamtenverhältnisses werden keine Beiträge zur Arbeitslosenversicherung abgeführt. Aus diesem Beschäftigungsverhältnis kann also kein Anspruch auf Arbeitslosengeld I bestehen. Eventuell besteht ein Anspruch auf Bürgergeld.

Ruhegehaltsberechnung

Nach einer Versetzung in den Ruhestand sind drei verschiedene „Pensionsberechnungen“ durchzuführen. Ermittelt werden

- dass tatsächlich erdiente Ruhegehalt
 - die amtsabhängige Mindestversorgung,
 - die amtsunabhängige Mindestversorgung
- Die höchste dieser drei Versorgungen wird gezahlt.

Mindestversorgung

Bei Beamtinnen und Beamten mit nur sehr wenigen Dienstjahren wird eine Mindestversorgung gezahlt, wenn diese höher ist als das „erdiente Ruhegehalt“. Um einen höheren Anspruch zu erwerben, benötigt man mehr als 19,5 ruhegehaltfähige Dienstjahre (s.u.). Zunächst wird ermittelt, ob die amtsabhängige oder die amtsunabhängige Mindestversorgung höher ist. Die höhere der beiden Mindestversorgungen wird gezahlt.

Die **amtsunabhängige Mindestversorgung** beträgt 62 % der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus Endstufe der Besoldungsgruppe A 6 einschließlich Stellenzulage.

Zum Stand 1. August 2023 sind dies folgende Beträge:

• bei Ledigen: (2.932,18 Euro + 23,51 Euro = 2.955,69 Euro x 62 %):	1.832,53 Euro brutto
• mit Familienzuschlag Stufe 1 voll (151,13 Euro x 62 %):	1.926,23 Euro brutto
• mit Familienzuschlag Stufe 1 zur Hälfte (75,57 Euro):	1.879,38 Euro brutto

Die **amtsabhängige Mindestversorgung** beträgt 35 % der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge der entsprechenden Besoldungsgruppe und -stufe:

Beispiel: Beamtin A 13, Stufe 8, ledig, Dienstbezüge: 5.628,04 x 35 % = 1.969,81 Euro (brutto)

Der **kindbezogene Familienzuschlag** wird zusätzlich gezahlt. Der Familienzuschlag beträgt je Kind für das erste und zweite Kind pro Kind 231,14 Euro, ab dem dritten Kind 708,39 Euro.

Die **Sonderzahlung** von 2,66 % und 2,13 Euro pro Kind kommen natürlich noch hinzu.

Erdiente Versorgung

Die Berechnung des erdienten Ruhegehalts basiert auf zwei Grundlagen, nämlich der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge und der ruhegehaltfähigen Dienstzeit. Auf Grund der Dienstzeiten wird der Ruhegehaltssatz („Prozente“) errechnet. Der Ruhegehaltssatz multipliziert mit den Dienstbezügen ergibt das Ruhegehalt.

Beispiel:

Beamtin A 13, Stufe 8, 40 Jahre im Dienst, ledig

Dienstbezüge:	5.628,04 Euro
Ruhegehaltssatz:	71,75 %
Ruhegehalt:	5.628,04 Euro x 71,75 % = 4.038,12 Euro
+ Sonderzahlung 2,66 %:	107,41 Euro
Summe Ruhegehalt:	4.145,53 Euro (brutto)

Ruhegehaltfähige Dienstzeiten

Hier ist zu unterscheiden zwischen Zeiten, die berücksichtigt werden müssen, und sog. „Kann-Zeiten“. Diese Kann-Zeiten werden von Amts wegen berücksichtigt, es sei denn, die betroffenen Beamtinnen und Beamten stellen einen Antrag, dass die Zeiten nicht berücksichtigt werden sollten. Es kann aber derzeit nur im Fall der Pensionierung wegen Dienstunfähigkeit und vorhandenem Rentenanspruch in Frage kommen.

 Info: **Beamtenversorgung – Beamtinnen und Beamte mit Rentenansprüchen**

Dienstzeiten, die berücksichtigt werden müssen (§§ 6 bis 10 HBeamtVG)

- Dienstzeiten im Beamtenverhältnis (regelmäßige ruhegehaltfähige Dienstzeit)
Hierzu zählt auch das Referendariat/ der Vorbereitungsdienst
- Zeiten eines Wehr- oder Ersatzdienstes, berufsmäßiger Dienst oder Vollzugsdienst der Polizei
- andere Dienstzeiten im öffentlichen Dienst unter bestimmten Voraussetzungen (gilt nicht für Lehrkräfte)
- Zeiten einer hauptberuflichen Tätigkeit in einem Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst, wenn diese zur Ernennung in das Beamtenverhältnis geführt hat. Dies ist im Schulbereich vor allem der „Vertretungsvertrag“, an den sich die Tätigkeit im Beamtenverhältnis lückenlos anschließt.

Ruhegehaltfähige „Kann-Zeiten“ (§§ 11, 12 HBeamtVG)

- Die für die Übernahme in das Beamtenverhältnis vorgeschriebene Mindestzeit der Ausbildung. Dies sind die außerhalb der allgemeinen Schulbildung abgeschlossene Ausbildung, (Fachschul-, Hochschul- und praktische Ausbildung, Vorbereitungsdienst ohne Beamtenverhältnis, übliche Prüfungszeit) und Zeiten einer praktischen hauptberuflichen Tätigkeit.
Die Anerkennung der Studienzeit einer Fachschul- oder Hochschulausbildung einschließlich Prüfungszeit ist bei der Berechnung nach „Neuem Recht“ auf drei Jahre begrenzt. Ist eine Promotion Voraussetzung für die Ernennung in das Beamtenverhältnis, wird die Zeit der Promotion bis zu zwei Jahre berücksichtigt.
- Beschäftigungszeiten innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes unter bestimmten Voraussetzungen. Bei Lehrkräften aber eine Unterrichtserteilung im öffentlichen oder nicht öffentlichen Schuldienst nach Erwerb der Lehramtsbefähigung im Rahmen eines hauptberuflichen Arbeitsverhältnisses. „Nicht öffentlicher Schuldienst“ liegt nur bei einer Beschäftigung als Lehrkraft in einer staatlich anerkannten Ersatz- oder Ergänzungsschule vor. Beschäftigungen bei Bildungsträgern oder einer VHS sind nicht ruhegehaltfähig.

Grundsätze:

Hauptberufliche Tätigkeit

Eine hauptberufliche Tätigkeit liegt vor, wenn diese den Schwerpunkt der beruflichen Tätigkeit darstellt. Bei einer Teilzeitbeschäftigung muss der Stellenumfang mindestens 35 % einer (damaligen) Vollzeitstelle umfassen. Die Beamtinnen und Beamten müssen für die Berücksichtigung von Vordienstzeiten unter einer halben Stelle eine Erklärung unterzeichnen, in der sie bestätigen, dass es sich um eine hauptberufliche Tätigkeit handelte.

Beurlaubung

Die Zeit einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge zählt grundsätzlich nicht zur ruhegehaltfähigen Dienstzeit. Die Zeit einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge kann jedoch berücksichtigt werden, wenn spätestens bei Beginn der Beurlaubung schriftlich bestätigt wurde, dass die Beurlaubung öffentlichen Belangen oder dienstlichen Interessen dient (z.B. Auslandsschuldienst, Privatschuldienst).

Voraussetzung ist außerdem die Zahlung eines „Versorgungszuschlags“ von 30 % der Vollzeitbezüge durch die Beamtin/ den Beamten bzw. deren Arbeitgeber.

Teilzeit

Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung werden entsprechend ihrem Anteil an der Vollbeschäftigung als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt. Es gibt keine „überproportionalen“ Kürzungen oder etwaige „Schwellenwerte“. Es spielt auch keine Rolle, wann die Teilzeit in Anspruch genommen wird, also z.B. kurz vor dem Ruhestand.

Kindererziehungs- und Pflegezeiten

Diese Zeiten sind keine ruhegehaltfähige Dienstzeit. Sie werden aber ggf. in Form von Zuschlägen berücksichtigt (siehe unten).

Zeiten der gesundheitsschädlichen Verwendung

Waren Beamtinnen und Beamte während des Beamtenverhältnisses in Ländern eingesetzt, in denen sie gesundheitsschädigenden klimatischen Einflüssen ausgesetzt waren, wird diese Zeit doppelt berücksichtigt. Voraussetzung ist, dass sie ununterbrochen mindestens ein Jahr dort tätig waren.

Zurechnungszeit bei Pensionierung wegen Dienstunfähigkeit

Die ruhegehaltfähigen Dienstzeiten werden bei Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit gegebenenfalls um eine sogenannte Zurechnungszeit erhöht. Diese beträgt 2/3 des Zeitraums zwischen dem Beginn des Ruhestands und dem Ende des Monats, in dem das 60. Lebensjahr vollendet wird.

Ruhegehaltfähige Dienstbezüge (§ 5 HBeamtVG)

Die zweite Grundlage der Berechnung sind die Dienstbezüge. Diese sind

- das Grundgehalt, das bei der Versetzung in den Ruhestand maßgeblich ist
- der Familienzuschlag der Stufe 1 („Verheiratetenbestandteil“)
- die ruhegehaltfähigen Zulagen (Studienrats- und Amtszulagen)

Bei Lehrkräften und Funktionsstelleninhaberinnen und –inhabern an **Grundschulen**, die nach dem 31.07.2023 bis einschließlich 31.07.2028 in den Ruhestand versetzt werden, ist die im Rahmen der Besoldungsanpassung („A 13 für alle“) erreichte Zulage ruhegehaltfähig. Eine Versorgung nach der Besoldungsgruppe A 13 (bzw. entsprechend höher bei Funktionsstellen) wird also erst bei einem Ruhestand nach dem 31.07.2028 erfolgen.

Basis Vollzeitbesoldung

Der Berechnung zugrunde wird immer eine Vollzeitbesoldung zugrunde gelegt, auch wenn unmittelbar vor dem Ruhestand Teilzeit oder Beurlaubung in Anspruch genommen wurde. Das heißt eine Teilzeit oder Beurlaubung hat immer nur eine Auswirkung auf die Summe der ruhegehaltfähigen Dienstzeiten („Prozente“), nicht aber auf den Faktor „ruhegehaltfähige Dienstbezüge“.

Beförderungsjahre

Bei Beförderungsjahren wird das letzte Grundgehalt nur dann zu Grunde gelegt, wenn die Beamtin oder der Beamte das Amt mindestens zwei Jahre innehatte und daraus Bezüge erhielt. Dazu zählen auch Freistellungszeiten unter Fortzahlung der Besoldung. Befand sich die Beamtin oder der Beamte

früher in einem Beförderungsamt, hat dieses Amt mindestens zwei Jahre bekleidet und hat dieses höhere Amt nicht lediglich aus eigenem Interesse (auf eigenen Antrag) aufgegeben, wird das Ruhegehalt garantiert, dass sich ergibt, wenn man die damals erreichte Besoldungsgruppe und -stufe mit den jetzt erdienten Ruhegehaltssatz multipliziert.

Dienstunfall

Bei einer Versetzung in den Ruhestand aufgrund einer Dienstunfähigkeit, die auf einem anerkannten Dienstunfall beruht, wird das Grundgehalt nach der Stufe berechnet, die bis zur regulären Versetzung in den Ruhestand erreicht worden wäre. In der Regel ist dies die Endstufe 8.

Zuschläge

Kindererziehungszuschlag (§ 56 HBeamtVG)

Für Kinder, die

- vor Begründung des Beamtenverhältnisses
oder

- ab dem 1. Januar 1992 geboren wurden

erhalten Ruhestandsbeamtinnen und -beamte auf Antrag einen Kindererziehungszuschlag. Dafür muss das Formular des Regierungspräsidiums Kassel „Erklärung zu den Zuschlägen zum Ruhegehalt“ ausgefüllt werden, das zusammen mit dem Versorgungsbescheid zugeschickt wird.

Dabei werden für Kinder, die ab dem 1. Januar 1992 geboren wurden, maximal drei Jahre, für Kinder, die davor geboren wurden, maximal ein Jahr Kindererziehungszeit berücksichtigt. Die Kindererziehungszeit kann zwischen den Berechtigten aufgeteilt werden. Dann wird ein „anteiliger“ Zuschlag gezahlt.

Der Zuschlag beträgt für die Besoldungsgruppen ab A 9 pro 36 Monate zugeordneter

Kindererziehungszeit 102,71 Euro. Dieser Zuschlag erhöht sich

- für das zweite Kind um 6,41 Euro = 109,12 Euro
- ab dem dritten Kind um 12,85 Euro = 115,56 Euro.

Für **Kindererziehungszeiten, die im Rahmen einer gesetzlichen Rente** berücksichtigt werden, wird kein Zuschlag gezahlt. Ein Anspruch auf Rente besteht nach einer Wartezeit von fünf Jahren (einschließlich Kinderziehungszeiten).



Info: **Beamtenversorgung - Beamtinnen und Beamte mit Rentenansprüchen**

Bei einer vorzeitigen Pensionierung wegen Dienstunfähigkeit wird aber der Kindererziehungszuschlag vorübergehend gezahlt, bis der Anspruch auf Auszahlung der gesetzlichen Rente besteht. Die Höhe richtet sich nach den Entgeltpunkten für Kindererziehungszeiten und dem aktuellem Rentenwert.

Beispiel: Kindererziehungszeit für ein Kind, geboren 15.8.1992:

1,992 Entgeltpunkte X aktueller Rentenwert 37,60 Euro = Zuschlag 74,90 Euro (Stand 1. Juli 2023 – West).

Sollte wegen einer vorzeitigen Pensionierung ein Versorgungsabschlag festgesetzt worden sein, wird dieser davon noch abgezogen

Pflegezuschlag (§ 56 Abs. 6 HBeamtVG)

Wer eine nach dem Rentenrecht versicherungspflichtige nicht erwerbsmäßige Pflege ausgeübt hat, erhält einen Pflegezuschlag. Die Höhe des Zuschlags richtet sich nach rentenrechtlichen Bestimmungen. Besteht ein Anspruch auf gesetzliche Rente, gelten die gleichen Regelungen wie beim Kindererziehungszuschlag.

Familienzuschlag Kinder

Der kindbezogene Familienzuschlag wird in gleicher Höhe wie bei den aktiven Beamtinnen und Beamten gezahlt. Der Familienzuschlag beträgt für das erste und zweite Kind pro Kind 231,14, ab dem dritten Kind 708,39 Euro.

Sonderzahlung

Die Sonderzahlung nach dem Hessischen Sonderzahlungsgesetz (HSZG) beträgt für Ruhestandsbeamtinnen und –beamte 2,66 %. Wenn Anspruch auf kindbezogenen Familienzuschlag besteht, wird zusätzlich ein Sonderbetrag von 2,13 Euro pro Kind gezahlt.

Ermittlung des Ruhegehaltssatzes

Der Pensionsanspruch – oder besser: der Ruhegehaltssatz – steigt jedes Jahr proportional an. Dabei hat der Gesetzgeber im Jahr 2001 die Entscheidung getroffen, dass Beamtinnen und Beamte mit insgesamt 40 Dienstjahren als maximales Ruhegehalt 71,75 % der letzten Dienstbezüge erhalten sollen. Jedes volle Dienstjahr bringt also 1,79375 %.

Beispiel: 30 ruhegehaltfähige Dienstjahre x 1,79375 % = 53,81 % Ruhegehaltssatz

Bei der Berechnung des Ruhegehaltssatzes wegen Dienstunfähigkeit, die auf einen anerkannten **Dienstunfall** zurückzuführen ist, wird der erdiente Ruhegehaltssatz unter Anwendung des Faktors 1,875 berechnet und außerdem um 20 Prozentpunkte erhöht. Er beträgt mindestens 66,67 %, maximal 75 % (§ 41 HBeamtVG).

Falls ein Anspruch auf **gesetzliche Rente** besteht kann bei einer vorzeitigen Pensionierung wegen Dienstunfähigkeit ein Antrag auf „vorübergehende Erhöhung des Ruhegehaltssatzes“ und auf Zahlung von Zuschlägen für Kindererziehungs- oder Pflegezeiten gestellt werden.



Info: **Beamtenversorgung - Beamtinnen und Beamte mit Rentenansprüchen**

Versorgungsabschlag bei vorzeitiger Pensionierung

Bei einer vorzeitigen Pensionierung durch Inanspruchnahme der entsprechenden Altersgrenzen oder wegen Dienstunfähigkeit wird in der Regel ein Versorgungsabschlag abgezogen. Der Versorgungsabschlag wird in Prozent zu Beginn des Ruhestandes festgelegt und wirkt für die gesamte Zeit des Ruhestandes. Der Versorgungsabschlag beträgt 3,6 % pro Jahr des vorzeitigen Ruhestandes, bei einer Pensionierung wegen Dienstunfähigkeit und bei vorliegender Schwerbehinderung max. 10,80 %.



Infos: **Pensionierung wegen Dienstunfähigkeit**
Pensionierung bei Erreichen der Altersgrenzen
Pensionierung von Beamtinnen und Beamten mit Schwerbehinderung

Schritte zur Berechnung des (erdienten) Ruhegehalts

- zunächst werden die einzelnen Bestandteile der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge addiert
- diese Bezüge werden nun mit dem maßgeblichen Ruhegehaltssatz multipliziert
- falls ein Versorgungsabschlag wegen vorzeitiger Pensionierung zum Tragen kommt, wird dieser von dem berechneten Ruhegehalt abgezogen
- falls ein Kindererziehungs- oder Pflegezuschlag gewährt wird, wird der jetzt addiert.
- ggf. Abzug Versorgungsabschlag wegen vorzeitiger Pensionierung
- dazu Sonderzahlung in Höhe von 2,66 %
- solange die Voraussetzungen zum Bezug des Kindergelds vorliegen, wird noch der kindbezogene Familienzuschlag und die entsprechende Sonderzahlung addiert.

Beispiel:	Euro	(Darstellung im Versorgungsbescheid)
Grundgehalt A 13, Stufe 6:	5.321,48	
Familienzuschlag Stufe 1:	151,13	
Summe:	5.472,61	
x Ruhegehaltssatz 53,81 %	2.944,81	(erdientes Ruhegehalt)
- Versorgungsabschlag 10,8 %	-318,04	
Ruhegehalt nach Abschlag	2.626,77	(erdienter Versorgungsbezug)
+ Kindererziehungszuschlag	102,71	(Zuschläge nach § 56, 15 (3))
- Versorgungsabschlag 10,8 %	- 11,09	(Versorgungsabschlag Zuschläge)
ergibt	2.718,39	(Versorgungsbezug)
+ kindbezogener Familienzuschlag (1 Kind)	231,14	
Summe:	2.949,53	
+ Sonderzahlung 2,66 %	78,46	
+ Sonderzahlung Kind	2,13	
Ruhegehalt (brutto)	3.030,12	(Zahlbetrag Versorgungsbezug)

Zusammentreffen mit anderen Einkünften



Infos: **Nebentätigkeit im Ruhestand**
Beamtinnen und Beamte mit Rentenansprüchen
Versorgung und Beihilfe im Todesfall

Rechtsgrundlagen:

Hessisches Beamtenversorgungsgesetz (HBeamtVG).
Hessischen Beamtenengesetz (HBG)
Beamtenstatusgesetz (BeamtStG)